

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	25.04.2017	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	04.05.2017	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)**

### Betroffene Produktgruppe

11.02.07 Verkehrsangelegenheiten

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat, die 17. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) zu beschließen.  
Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 17. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

### Begründung:

In der Sitzung vom 23.04.2015 wurde der zurzeit gültige Taxentarif beschlossen. Der Tarif sieht einen Grundpreis für eine Fahrstrecke von 1,5 Kilometer (6,10 € tagsüber / 6,40 € übrige Zeit) vor. Innerhalb dieser 1,5 Kilometer ist eine Wartezeit von 310,9 Sekunden bzw. 327,3 Sekunden eingeschlossen. Der Kilometerpreis von 1,90 € (tagsüber) bzw. 2,00 € (nachts sowie an Sonn- und Feiertagen) wird damit erst ab 1,5 Kilometer fällig.

Seit dem 01.06.2015 fahren alle Bielefelder Taxen zu dem aktuellen Taxentarif.

Mit Datum vom 14.12.2016 stellte die Unabhängige Interessengemeinschaft Bielefelder

Taxiunternehmen Fair Taxi e. V. und mit Datum vom 03.02.2017 die Bielefelder Funk Taxen Zentrale (BIETA) einen Antrag auf Änderung der Taxentarifordnung.

Die Anträge verweisen auf einen Anpassungsbedarf der Beförderungsentgelte, der sich aus folgenden Kostensteigerungen ergibt:

- Anhebung des Mindestlohnes zum 01.01.2017 auf 8,84 €
- Zusätzliche Kosten durch den Einbau eines Fiskaltaxameters
- Regelmäßige monatliche Gebühren für die Datenspeicherung der Taxameterdaten
- Gebührenanpassung des Eichamtes
- Anstieg der Kosten für Kraftstoff und Instandsetzungen der Fahrzeuge

Nach § 39 Abs. 2 i.V.m. § 51 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Der Tarif ist so festzusetzen, dass nicht nur eine Kostendeckung, sondern auch eine ausreichende Gewinnspanne möglich ist. Aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen und zur Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Taxigewerbes müssen notwendige Investitionen getätigt werden können.

Auf Grundlage der vorliegenden Anträge schlägt das Amt für Verkehr vor, den Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr von 1,90 € auf 2,00 € und in der übrigen Zeit von 2,00 € auf 2,10 € zu erhöhen.

Der vorgeschlagene Tarif (Anlage 1) berücksichtigt aus der Sicht des Amtes für Verkehr die Forderungen des Personenbeförderungsgesetzes für eine angemessene Einkommensentwicklung und stellt auch eine moderate Preiserhöhung dar, so dass angenommen werden kann, dass sie von den Fahrgästen akzeptiert wird.

Das nach dem Personenbeförderungsgesetz vorgesehene Anhörungsverfahren wurde durchgeführt. Mit Stellungnahme vom 23.03.2017 erklärte die IHK, dass sie den Tarifempfehlungen grundsätzlich folgen wird. Verdi, der Verband des privaten gewerblichen Straßenverkehrs VSPV und der Deutscher Taxi- und Mietwagenverband haben keine Stellungnahme abgegeben.

Weitere vorgeschlagene Anregungen der Vertreter des Taxengewerbes wurden in die Taxentarifordnung aufgenommen:

- Berücksichtigung eines Zuschlages i.H.v. 1,50 € für bargeldlose Zahlung (§ 2 Abs. 5 d)
- Freigabe der Eingabe von Pauschalpreisfahrten in das Taxameter (§ 1 Abs. 2 und 3, § 9) Krankenbeförderung gem. Sondervereinbarung, Schülerbeförderung oder Fahrgastbeförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus (Pauschalfahrten) werden nicht digital über das Taxameter aufgezeichnet. Durch die Freigabe wird erreicht, dass diese Fahrten digital aufgezeichnet werden und ein manuelles Nachbearbeiten durch den Unternehmer entfällt. Weiterhin ist für den Fahrgast vor Beginn der Beförderungsfahrt der vereinbarte oder nach Vertrag festgesetzte Fahrpreis durch die Fahrpreisanzeige im Taxameter erkennbar.

<b>Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)</b>  <b>Moss</b>	
---	--